

# RAIFFEISEN-LANDESBANK STEIERMARK AG

## Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

### NACHTRAG NR 2 vom 2.7.2018 zum Prospekt vom 25.4.2018

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag Nr 2**") stellt einen Prospektnachtrag nach Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4.11.2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ist in Verbindung mit dem Prospekt vom 25.4.2018 (der "**Original Prospekt**") und zusammen mit dem Nachtrag Nr 1 vom 7.6.2018, der "**Ergänzte Prospekt**") der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**") für ein Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate, der am 25.4.2018 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt wurde, zu lesen.

**Anleger, die nach Eintritt der in diesem Nachtrag Nr 2 angeführten Umstände, aber vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 2 einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren zugesagt haben, haben gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr 2 zurückzuziehen. Die Rücktrittsfrist endet folglich am 4.7.2018.**

Die Bank hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag Nr 2 gemäß der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Bank kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen des Nachtrags Nr 2 zu übermitteln. Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr 2 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Ergänzten Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr 2 und (b) Angaben im Ergänzten Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags Nr 2. Dieser Nachtrag Nr 2 ist auf der Internetseite der Bank [www.rlbstmk.at](http://www.rlbstmk.at) verfügbar. Eine Kopie des Nachtrags Nr 2 ist während der üblichen Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Bank, Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, kostenlos erhältlich.

Soweit durch diesen Nachtrag Nr 2 Änderungen in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorgenommen werden, finden diese nur auf Emissionen von Wertpapieren Anwendung, die am Tag der Billigung dieses Nachtrags Nr 2 oder später begeben werden.

Folgende Informationen, die wichtige neue Umstände in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben darstellen können, können die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen, weshalb folgende Änderungen des Original Prospekts erfolgen:

## **I. RISIKOFAKTOREN**

**I.1 Im Risikofaktor "2.2 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.", der auf Seite 62 des Original Prospekts beginnt, wird im Unterpunkt "EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission", der auf Seite 64 des Original Prospekts beginnt, der letzte Satz des ersten Absatzes durch folgenden Satz ersetzt:**

"In Österreich ist eine entsprechende Gesetzänderung bereits mit 30.6.2018 in Kraft getreten (siehe auch den Risikofaktor "3.28 Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.")"

**I.2 Im Risikofaktor "3.26 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.", der auf Seite 84 des Original Prospekts beginnt, wird der fünfte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:**

"(i) zuerst ist das CET 1 proportional zu den relevanten Verlusten zu verringern; (ii) der Nennbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "AT 1") ist herabzuschreiben und/oder umzuwandeln; (iii) der Nennbetrag der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "Tier 2") ist herabzuschreiben und/oder umzuwandeln.

Falls die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, können die jeweiligen Abwicklungsbehörden das Instrument der Gläubigerbeteiligung auch anwenden, um die Abwicklungsziele zu erfüllen. In diesem Fall ist die Abwicklungsbehörde nicht nur berechtigt, Anteile oder andere Eigentumstitel, CET 1, AT 1 und Tier 2 in der Art und Reihenfolge, wie oben dargestellt, zu reduzieren, sondern auch, falls diese Reduzierung nicht ausreichend ist, die Verluste abzudecken, berechtigt: (iv) andere nachrangige Schuldtitel, die keine AT 1 oder Tier 2 sind, gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren zu reduzieren; und (v) die übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Schuldtitel) gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, zu reduzieren."

**I.3 Der Text des Risikofaktors "3.28 Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben." auf Seite 88 des Original Prospekts wird durch folgende Text ersetzt:**

"§ 131 BaSAG setzt Artikel 108 BRRD in Österreich um und regelt den Rang in der Insolvenzrangfolge, wobei in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar ist:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.

Die Umsetzung der Änderungen des Artikels 108 BRRD durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 führt zur Einführung eines (neuen) Ranges für bestimmte Schuldtitel iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 sieht eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten bis längstens 29.12.2018 vor. In Österreich ist die entsprechende Änderung des § 131 BaSAG bereits mit 30.6.2018 in Kraft getreten. Demnach haben unbesicherte Forderungen im Insolvenzverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln mit nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Status, die jedoch ihrerseits wiederum einen höheren Rang (dh vorrangig sind) als andere nachrangige Forderungen haben. Daher sollten Gläubiger von nicht-nachrangigen Wertpapieren beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, auch ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden. Gläubiger von nachrangigen Wertpapieren sollten beachten, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren nachrangig zu Ansprüchen aus nicht-nachrangigen Wertpapieren sind."


## Verantwortlichkeitserklärung

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Kaiserfeldgasse 5, 8010 Graz, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr 2 gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag Nr 2 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Nachtrages Nr 2 wahrscheinlich verändern können.

Graz, am 2.7.2018

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

als Emittentin gemäß § 8 KMG

Signaturwert	M8aLcxmHGtGjXJHDro0iRLb93BAbcIHeGqx1603bwGaXC3Qa64oILbT0/nujSck8jXXrrQFdtHmMeZZMo41xHtnBa8e/r9Low03Uk5cipsMDIKePJ29FVNoFgoAYlmzWhVEQ7/lQ6LVhJUpGCNOkvM7ijxHszLQ0R1LeDe4sKKx/W5EsBDm4r0Ov7Lk4of7suYMWciHWpfzUGW5/ImE9WgEd9vD8RRJduJpJfKe4ZCgm6xKLrEdeJf1NKjZWUKoUpVFAg7XcmsrXYe2hFMf5Hxv56GApT6h8TWpsQXsd5KN93FjpJPGpLjfOT4oJrBqXkvyh61jsYerTn+a6j+Hp2A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-03T04:29:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	